



GROSSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

10. Dezember 2014 | Jahrgang 6

JAHRES-
RÜCKBLICK
DER GEMEINDE
GROSSCHWEIDNITZ
SEITE 1

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · © (0 35 85) 83 26 67

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders

allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche
Gemeinderatssitzung findet
am 11.12.2014 um 19.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung statt.

Schließzeiten Gemeinde

die Gemeinde bleibt über den Jahres-
wechsel vom 24.12.2014 bis 09.01.2015
geschlossen. Für Notfälle wird eine Ru-
fumleitung eingerichtet.

Gratulation...

den Großschweidnitzer Senioren

Frau Johanna Wolf
zum 75. Geburtstag am 18.12.

Frau Herta Schorn
zum 90. Geburtstag am 24.12.

Bibliothek

Die Bücherei der Gemeinde
Großschweidnitz informiert:

Es gibt ein ständig wechselndes Angebot
an Krimis, Thrillern, Romanen und na-
türlich auch Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindeamt

Bürgerpolizist

Sprechstunde nach Anmeldung
unter Telefon 0 35 85 / 86 52 14 oder
0 34 / 13 46 27 01 61. Bei eiligen Sa-
chen kann jederzeit die 110 oder die
0 35 85 / 86 50 kontaktiert werden.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Großschweidnitz,

das Jahr geht zu Ende und in den näch-
sten Tagen und Wochen stehen für Sie die
Vorbereitungen für das Weihnachtsfest
an vorderster Stelle. Man glaubt nicht,
wie schnell das Jahr wieder vorbei war. In
Anbetracht des vor uns liegenden Jahres-
wechsels möchte ich eine Bilanz auf das
hinter uns allen liegende Jahr 2014 in der
Gemeinde ziehen:

Am 31. Mai wurde ein neuer/alter Ge-
meinderat gewählt, dessen Arbeit mitt-
lerweile sehr gut angelaufen ist. Den aus-
geschiedenen Gemeinderatsmitgliedern
möchte ich nochmals für die langjährige
Mitarbeit an der Gestaltung unserer Ge-
meinde danken.

Am 28. Juni wurde die Schulstraße (Platz
am Gemeindezentrum) feierlich überge-
ben, die Bewohner des Lindenweges fei-
erten 100 jähriges Straßenfest und auch
das Dorfmuseum im Gemeindezentrum
beging seine Eröffnung am selben Tag.
Der jährlich stattfindende Tag der Ver-
eine war auch dieses Mal ein schöner Hö-
hepunkt im Gemeindeleben.

Am 7. November wurde das neue Feu-
erwehrgebäude an seinem neuen Stand-
ort eingeweiht und wir wünschen den
Kameraden, dass das neue Depot seine
schützende Hand über sie hält und sie
immer gesund aus ihren Einsätzen wie-
der heimkehren.

Der Starkregen aus 2014 verursachte
abermals enorme Schäden. Allein am 7.
September regnete es in kurzer Zeit 58 l
pro m². Für das laufende Jahr war vorge-
sehen, alle liegen gebliebenen Straß-
schäden zu reparieren, u. a. ein Riss-
verguss in der Rosenstrasse. Geplant
waren dafür Mittel von 30.000 EUR, die
zur Verfügung gestellt werden sollten.
Aber das Wetter spielte erneut nicht mit

und machte einen dicken Strich durch
die Rechnung, so dass diese schon ver-
planten Mittel durch die Gemeinde erst
einmal eingesetzt werden mussten, um
akute Schäden gleich zu beheben, Stra-
ßengräben wieder instand zu setzen und
Kanäle zu spülen sowie Straßenentwäs-
serungsrohre zu reparieren. Für das kom-
mende Jahr sind die ursprünglich geplan-
ten Arbeiten nun vorbereitet und werden,
wenn nicht wieder unvorhergesehene Er-
eignisse eintreten, ausgeführt. Das Wet-
ter und die zu erwartenden Regenmen-
gen sind nicht vorhersehbar und um die
Schäden möglichst gering zu halten, be-
darf es der gemeinsamen Anstrengun-
gen aller Beteiligten der Gemeinde. Auch
Sie als Mitbürger können dabei helfen.
Auch die Hochwasserschäden aus dem
Jahr 2010 können nun endlich in Angriff
genommen werden. Die Ausschreibun-
gen sind erfolgt, die Mittel genehmigt
und die Auftragsvergabe vorgenommen,
so dass das Baugeschehen im Frühjahr
2015 beginnen kann. Das betrifft z.B. die
Brücke an und um den Ebersdorfer Weg
sowie den Bauanlauf und Reparaturen an
der Brücke Wilhelm-Krause-Weg. Durch
die Firma STL werden die Arbeiten am II.
Bauabschnitt August-Bebel-Straße noch
in diesem Jahr beginnen. Das milde Wet-
ter macht es möglich und wir hoffen, dass
es auch noch eine Weile so bleibt. Die
Landestalsperrenverwaltung (LTV) hat
die Hochwasserschutzmaßnahmen bis in
den November hinein durchgeführt. Auf
Grund der Fischschutzbestimmungen
werden diese Arbeiten erst im nächsten
Jahr weiter fortgeführt. (Zurzeit ziehen
die Lachse flussaufwärts). Die Beseiti-
gung der Schäden durch das Hochwas-
ser der letzten Jahre hat die Gemeinde
in vielen geplanten Bauvorhaben zurück-
geworfen. Wir wollen uns im neuen Jahr
auf die Beseitigung der immer wieder

*Wir wünschen allen Bürgern von Großschweidnitz eine ruhige Adventszeit,
frohe Weihnachten, sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2015.*

DER BÜRGERMEISTER UND DER GEMEINDERAT VON GROSSCHWEIDNITZ

zurückgestellten Vorhaben in der Gemeinde konzentrieren. So ist der Gehweg am Sächsischen Krankenhaus geplant. Ebenso werden im Park in Kleinschweidnitz die Sicherungsmaßnahmen am Baumbestand weiter fortgeführt. Auch kleinere Vorhaben, die wir schon lange vor uns herschieben müssen, wollen wir in Angriff nehmen.

Hiermit möchte ich mich nochmals bei allen Bürgern der Gemeinde bedanken, die bei den Aufräumarbeiten nach den Schadensereignissen uneigennützig geholfen haben.

Ebenso gilt mein Dank den Bürgern, die das ganze Jahr vor ihrer Haustür die Straßen kehren, Hecken schneiden, den Rasen vor den Grundstücken oder auf dem Rondell mähen und die Kästen mit Blumen an den Ortseingängen pflegen. Stellvertretend für viele sollen hier die Familie Klaus Pappert, Herr Franz Otto, Frau Schulze und Herrn Peter Hummel genannt werden. Auch dem Bauhof gilt mein Dank für die geleistete Arbeit und für die vielen Überstunden in diesem Jahr. Allein der Aufwand zum Rasenmähen hat uns mitunter zur Weißglut gebracht, da das Gras oft schneller als der Rasenmäher war.

Dank auch dem engagierten Museumsteam, hier besonders Familie Milbradt, Familie Hanus und Familie Deckert, die unermüdlich und mit Herzblut die Dokumente der Ortsgeschichte zusammentragen, aufarbeiten und so mittlerweile eine ansehnliche Ausstellung geschaffen haben. Überzeugen Sie sich selbst, was für interessante Exponate dort zu finden sind. Gern können Sie noch ausstellungswürdige Gegenstände oder Dokumente als Zeitzeugen zur Verfügung stellen. Den fleißigen Helfern auf unserem Weihnachtsmarkt, der mittlerweile einen festen Platz im Gemeindeleben gefunden hat, möchte ich ebenfalls danken. Alle Mitwirkenden machen ihn zu einem Höhepunkt in der Vorweihnachtszeit und stärken so das Vereinsleben im Ort. Trotzdem

mischt sich auch ein kleiner Wermutstropfen in die Aufzählung. Der Markttag, jeden Donnerstag in der Woche, hat leider nicht die erwartete und nötige Resonanz in der Gemeinde gefunden und wird einfach zu wenig genutzt. Die Händler, mittlerweile sind nur noch der Bäcker Wenzel und der Fleischer aus Gebelzig wegen der geringen Nachfrage präsent. Vielleicht gibt es Ihrerseits eine Idee, wie wir den Markttag wieder zu neuem Leben erwecken können?

Nun sei mir noch ein kleiner Ausblick auf das neue Jahr gestattet. Neben den schon erwähnten Bauvorhaben im kommenden Jahr findet die 5. Rettungsmesse in Zusammenarbeit mit dem Landkreis statt und die Partnerschaft mit Klosterlechfeld feiert „Silberhochzeit“. Im 25. Jahr des Bestehens dieser Freundschaft können sich interessierte Bürger an der Gestaltung dieses Ereignisses beteiligen und gern auch am Tag der Einheit im Oktober mitfahren.

Zum Schluss bleibt mir noch, allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine besinnliche, frohe und friedliche Vorweihnachtszeit sowie ein schönes Weihnachtsfest zu wünschen. Kommen Sie gut, fröhlich und gesund ins neue Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister



Jons Anders

Beschlüsse der Gemeinde Großschweidnitz

Gemeinderat Großschweidnitz

Beschluss Nr. 144/2014

für die Gemeinderatssitzung am 13.11.2014

Friedhofsatzung

für den gemeindeeigenen Friedhof in Großschweidnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1999 (Sächs-GVBl. S. 345) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetzes (SächsBest.G) vom 08. Juli 1994 geändert am 18. März 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 13.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Beratungsmöglichkeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Dienstleistungserbringer
- § 9 Gebühren

II. Bestattungen und Feuern

- § 10 Bestattungen
- § 11 Anmeldung der Bestattung
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Ausheben der Gräber

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 15 Umbettungen

§ 16 Särge und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Vergabebestimmungen
- § 18 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- § 19 Verkehrsicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 20 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 22 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 23 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 24 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet

C. Wahlgrabstätten

- § 25 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 26 Übergang von rechten an Wahlgrabstätten

D. Urnengemeinschaftsanlage

- § 27 Urnengemeinschaftsanlage

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 28 Gestaltungsvorschriften
- § 29 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Haftung
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung, Leitung und Aufsicht des gemeindeeigenen Friedhofs Großschweidnitz obliegt der Gemeinde Großschweidnitz.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Großschweidnitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist Reihen- und Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger.
- 2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsabschnitte oder einzelne Grabstellen können aus einem wichtigen öffentlichen Interesse beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
in den Monaten April bis September
von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in den Monaten Oktober bis März
von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 1) die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzel-

ner Friedhofsteile aus
besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Beratungsmöglichkeiten

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsabschnitte aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder sind in den Fahrradständer am Friedhofseingang abzustellen,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - l) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen u.a. auf den Grabstätten,
 - m) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
 - n) das Aufstellen von Rankengerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten, sowie von Sitzgelegenheiten an den Grabstätten,
 - o) das Abdecken der Grabstätten mit Folien und anderen bodenverdichtenden Materialien
- 6) die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 8 Dienstleistungserbringer

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist alle 5/10/15 Jahre zu erneuern.
- 9) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 11) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
- 12) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes zu reinigen.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- 14) Gewerbetreibende in Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Gemeinde eine Berechtigungskarte zu beantragen. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Friedhofs-

unterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

II. Bestattungen

§ 10 Bestattungen

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 11 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Großschweidnitz unter Vorlage der Sterbeurkunde oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde unverzüglich anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- 3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 12 Ruhefristen

Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

§ 13 Aushebung der Gräber

- 1) Aushebung und Wiederauffüllen der Gräber erfolgt bei Urnengräbern vom Friedhofsträger und bei Leichenbestattungen von den Bestattungsunternehmen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber der Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leiche zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der schriftlichen

Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- 4) Umbettungen müssen von einem Bestattungsinstitut durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Umbettung ist dem Friedhofsträger bekannt zu geben.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls. Oberirdische Urnenbeisetzungen finden nicht statt.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Familienwahlgrabstätten
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung der Satzung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 18 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsbe-

rechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Aschenbestattungsstätten sollen sobald wie möglich nach der Bestattung (max. nach 6 Monaten) hergerichtet werden. Leichenbestattungsstätten sollen sobald wie möglich, längstens nach Jahresfrist hergerichtet werden.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche Bekanntmachung, im Schaukasten des Friedhofs und an den Verkündungstafeln der Gemeinde Großschweidnitz, sowie ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Die damit verbundenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 5) Bäume, Sträucher und Koniferen auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers angepflanzt, verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 19 Verkehrstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 20 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
- 2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steines sowie über Inhalt, Anordnung und Art der

Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung beizufügen. Falls es der Friedhofsträger erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Grabmale sind nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten aufzustellen (UVV 4.7 der Berufsgenossenschaft).
- 5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- 7) Bei Grabmalen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 21 Instandhalten der Grabmale und baulichen Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrstechnischem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassenen Bildhauer und Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstelle zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) sofort treffen.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sind die Grabmale Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

B. Reihengrabstätten

§ 23 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Leichenbestattungen
Größe der Grabstätte: Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge: 1,80 m Breite: 0,75 m
Höhe: bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattungen
Größe der Grabstätte: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m
- 2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.
- 3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte einzugeben.
- 4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 24 Reihengrabstätte für Urnenbestattungen ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal

- 1) Grabstätte Urnenbestattung, die der Reihe nach als Einzelstelle vergeben wird. Grundsätzlich ist nur eine Urnenbestattung möglich. Ein Nutzungsrecht für 20 Jahre wird erworben, welches nicht verlängert werden kann. Spätere Beisetzungen sind nicht möglich.
- 2) Die Grabstelle ist lediglich durch ein flach liegendes Grabmal zu kennzeichnen, welches folgende Maße: Breite 0,40 m, Länge 0,40 m, Höhe 0,15 m (ebenerdig) nicht überschreiten darf. Die Grabplatte soll sobald wie möglich nach der Bestattung (max. nach 6 Monaten) auf der Grabfläche angebracht sein.
- 3) Grabgestaltungen wie z. B. Bepflanzungen, Vasen, Pflanzkübel, Einfassungen etc. sind unzulässig. Als unzulässig gelten auch integrierte Vasen in der Platte oder erhobene Schrift auf der Platte. Unzulässige Grabgestaltungen werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- 4) Die Rasenfläche wird von der Gemeinde Großschweidnitz oder einem durch die Gemeinde Großschweidnitz beauftragten Unternehmen gepflegt.
Lage: Quartier I Friedhofsrand in Großschweidnitz
Größe: 0,80 m x 0,80 m
- 5) Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

C. Wahlgrabstätten

§ 25 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte

- für Leichenbestattungen darf nur eine, in einer Doppelgrabstätte dürfen zwei bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu drei Aschen bestattet werden. In einer Familienwahlgrabstätte dürfen max. 5 Aschen sowie eine Leichenbestattung vorgenommen werden.
- 3) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbenen beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
 - 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach der Bestimmung der Friedhofssatzung richtet.
 - 5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätteverlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre, für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - 6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung zu entfernen.
 - 7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
 - 8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 26 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 21 Absatz 3 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des übertragenden wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,

- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die leiblichen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter die ersten sieben Punkte fallenden Erben. Innerhalb der Gruppen wird jeweils der älteste Nutzungsberechtigte (außer bei Ehegatten und Eltern).

Sind keine Angehörigen der Gruppen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 21 Absatz 3 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- 4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

D. Urnengemeinschaftsanlage

§ 27 Urnengemeinschaftsanlage

- 7) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzelnen gekennzeichneten anonymen Urnenbeisetzungstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 8) Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten die für die Reihengrabstätte gültigen Ruhezeiten.
- 9) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- 10) Ein Schmuck oder eine Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Anonymer Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
- 11) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
- 12) Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Errichtung von Grabmalen sowie alle Veränderungen, Korrekturen, Instandsetzungen dürfen nur durch zugelassene Steinmetzbetriebe erfolgen. Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes einordnen. Gestaltungen und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.

- 3) Für alle Grabmale gilt: Materialien bzw. Gestaltungsarbeiten an Grabmalen sind ortsüblich zu gestalten und mit der Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) abzusprechen.

§ 29 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Der Widererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Ruhe der Toten unzulässig stört
- Grabmale ohne schriftliche Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt,
- Grabmale nichtdauernd in einem guten verkehrssicheren Zustand hält,
- Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd in Stand hält,
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt,
- Blumen und andere Pflanzen von Grabstätten oder Anlagen wegnimmt oder zerstört,
- Chemische Mittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, sowie zum Reinigen der Grabsteine verwendet,
- die auf dem Friedhof befindlichen Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt,
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt,
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
- Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Großschweidnitz haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großschweidnitz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

oder - Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Abdruck im Gemeindeblatt der Gemeinde Großschweidnitz.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom Januar 2001 außer Kraft.

Hinweis auf § 4

Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

- 1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - 4) Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschweidnitz, den 13.11.2014


Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmergebnis:

8 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderat Großschweidnitz

Beschluss Nr.: 145/2014

für die Gemeinderatssitzung am 13.11.2014

Inhalt:

Der Gemeinderat Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 13.11.2014, dass die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem 07. Juni 2015 stattfinden wird.

Sollte keiner der Wahlbewerber an diesem Tag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so erfolgt am Sonntag, dem 28. Juni 2015 ein zweiter Wahlgang.

Begründung:

Die 7jährige Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Großschweidnitz endet im Jahr 2015. Gemäß § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, bestimmt der Gemeinderat den Wahltag und den Termin für den evtl. erforderlichen zweiten Wahlgang (§ 44a).

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat in seinem Empfehlungsschreiben vom 10. März 2014 auf die Zusammenlegung eines gemeinsamen Termins mit den Landratswahlen orientiert.

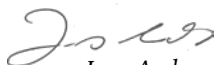
Durch diese verbundenen Wahlen werden erfahrungsgemäß die Wahlvorbereitung und -durchführung erheblich vereinfacht sowie Kosten reduziert. Nachteilige Einflüsse auf die Wahlbeteiligung waren bisher nicht zu verzeichnen.

Wahlvorschläge, die durch den Gemeindewahlausschuss zur ersten Wahl zugelassen waren, bleiben für den zweiten Wahlgang bestehen.

Zugelassene Wahlvorschläge aus der ersten Wahl können bis zum fünften Tag nach der Wahl zurückgenommen werden. Die Einreichung neuer Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang

sieht das Gesetz nicht mehr vor.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Großschweidnitz, den 13.11.2014


Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmergebnis:

8 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Gemeinderat Großschweidnitz
Beschluss-Nr.: 146/2014
für die Gemeinderatssitzung am
13.11.2014

Inhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 13.11.2014, den Beschluss Nr. 139/2014 vom 30.10.2014 aufzuheben. Das wurde durch den Haushaltsbeschluss Nr. 141/2014 Haushaltsreste, bereits rechtskräftig.

Somit brauchen keine Mittel aus den liquiden Mitteln entnommen werden.

Großschweidnitz, den 13.11.2014


Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmergebnis:

8 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2015

1. Steuerfestsetzung

Die derzeit gültigen Steuerhebesätze der Gemeinde Großschweidnitz betragen:

310 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

400 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund von § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Meßbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Wird durch den Gemeinderat eine Änderung der Hebesätze gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz beschlossen, erhalten alle Steuerpflichtigen einen schriftlichen Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grund-

steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf ein Geschäftskonto der Gemeinde Großschweidnitz zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindung der Gemeinde Großschweidnitz:

Sparkasse Oberlausitz - Niederschlesien
IBAN: DE05 8505 0100 3000 2116 66
BIC: WELADED1GRL

Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Löbau (Finanzverwaltung, Altmarkt 1, 02708 Löbau) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Großschweidnitz, den 09.12.2014


Jons Anders
Bürgermeister

Hinweis: Zur Verwaltungsvereinfachung bitten wir Sie, vom Bankeinzugsverfahren Gebrauch zu machen. Die Stadtkasse wird die offenen Steuerforderungen termingerecht von Ihrem Konto abbuchen.

Einzugsermächtigung

Anschrift

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Kassenzeichen

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadtverwaltung Löbau, die von mir/uns zu zahlenden Rechnungsbeträge/Gebühren/Steuern/Beiträge bis auf schriftlichen Widerruf zu Lasten des Kontos

Kreditinstitut
IBAN:
BIC:
Kontoinhaber

mittels Lastschrift einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift



Abteilung Fußball

Beim Spitzenreiter Jonsdorf musste sich unsere 1. Mannschaft mit 3:1 geschlagen geben. Im darauffolgenden Derby gegen Schönbach spielten wir zu Hause 1:1. Am 9. Spieltag bescherte sich unser Mannschaftsführer Roland Klemm nachträglich zu seinem 30. Geburtstag ein schönes Geschenk.

Mit seinem lupenreinem Hattrick in der ersten Halbzeit, gelang der Mannschaft ein 3:0 Auswärtssieg in Ebersbach. Im den folgenden Heimspielen gegen die TSG Hainewalde (2:0) und den Bertsdorfer SV (2:2) wurden wichtige Punkte für das Saisonziel, mindestens Platz 8, eingefahren.

Die beiden letzten Punktspiele in diesem Jahr absolvieren wir bei der 2. Mannschaft von Oderwitz und zu Hause gegen den Hirschfelder SV.

Bei den Hallenkreismeisterschaften des FVO ist unsere 1. Mannschaft nicht vertreten.

Unsere Senioren konnten das Nachholpunktspiel gegen den SV Neueibau mit 4:0 für sich entscheiden. Das letzte Pflichtspiel 2014 gegen den FC Oberlausitz wurde abgesagt und ein neuer Termin wurde durch den FVO noch nicht bekanntgegeben.

Auch unsere Senioren sind bei den Hallenkreismeisterschaften des FVO nicht vertreten.

Die F-Jugend verlor das letzte Punktspiel für dieses Jahr gegen den SV Reichenbach mit 0:6.

Am 13.12.2014 findet die Vorrunde der Hallenkreismeisterschaften statt. Diese beginnt für unsere Jungs um 15.00 Uhr.

Die G-Jugend startet erst im Februar 2015 mit der Hallenkreismeisterschaft.

Die kommenden Spiele der SG Medizin:

1. Männermannschaft - Eibauer Schwarzbier Liga - Staffel 3

Sa, 29.11.14 / 10:00 Uhr
FSV Oderwitz 02 2. - SG Medizin Großschweidnitz

So, 07.12.14 / 13:00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - Hirschfelder SV

So, 01.03.15 / 15:00 Uhr
SG Medizin Großschweidnitz - TSV Spitzkunnersdorf

Senioren - Kreisliga Süd

Fr, 27.03.15 / 19:00 Uhr
SpG SG Medizin Großschweidnitz - Bertsdorfer SV

F-Junioren - Kreisliga (Menschel Limokreisliga - Staffel 4)

Sa, 13.12.14 / 15:00 Uhr
Vorrunde HKM in Reichenbach

G-Junioren - Staffel 3 (Turnierserie)

So, 01.02.15 / 13:30 Uhr Vorrunde HKM in Rietschen

Am 20.12.2014 findet ab 19.00 Uhr in der Kellerbar des SKH Großschweidnitz die Weihnachtsparty der SG Medizin statt. Alle Abteilungen, Mitglieder, Fans und Sponsoren sind herzlich dazu eingeladen.

In der Winterpause wird natürlich auch Fußball gespielt.

Über die Teilnahme unserer Mannschaften an diversen Hallenturnieren in der Winterpause, werden wir über unsere Homepage informieren.

Der Vorstand und die Fußballer der SG Medizin Großschweidnitz wünschen allen Sponsoren, Gönnern/Unterstützern und Fans ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ich persönlich danke allen Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Vorstandsmitgliedern und fleißigen Helfern im Hintergrund (besonders dem „Team Sportplatz“ um F. Zill, T. Pfeiffer und M. Werner), für Ihr Engagement im Verein und wünsche Euch ein paar entspannte Tage zum Jahresende.

Noch ein Aufruf an dieser Stelle: Wir suchen dringend engagierte Personen für den Trainings- und/oder Spielbetrieb im Juniorenbereich.

(Homepage: www.medizin-grossschweidnitz.de / Email: sgmedizin@web.de)



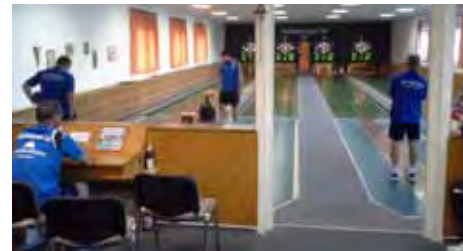
Mit sportlichen Grüßen
Jens Rudolph
(stellv. Abteilungsleiter)
(Tel.: 0151/18051266)



Abteilung Kegeln

Sieg der 2. Männermannschaft im Pokalwettkampf

Am 1.11. konnte sich unsere 1. Männermannschaft auswärts beim Favoriten und Tabellenführer Radeberger SV lei-



Wettkampf Radeberg

der nicht durchsetzen und verlor mit 5120 zu 5367 Punkten recht deutlich. Nun hieß es beim nächsten Wettkampf, dem Heimspiel am 8.11. gegen den Nerchauer SV 90 endlich mal wieder zu gewinnen. Nach dem Start mit Bernd Hutnik (819) und Sandro Kabisch (936) konnten wir uns mit 33 Zählern in Führung bringen. Im Mittelpaar war Ralf Lass (858) für den verletzten Sven Pillack kurzfristig eingesprungen. Zusammen mit Frank Schumann (856) konnten die Gegner mit dem starken Jörg Zimmermann (936) leider nicht gehalten werden und so gerieten wir mit 44 Punkten in Rückstand. Dank unseres starken Schlußpaares Marcel Weist (910) und David Worch (915) drehten wir das Spiel erneut und gewannen am Ende doch deutlich mit 5294 zu 5187 mit 107 Punkten Plus. Ein wichtiger Sieg! Herzlichen Glückwunsch! Beim Auswärtsspiel am 15.11. bei Planeta Radebeul hatten wir uns viel vorgenommen. Ein Überraschungssieg in Radebeul, dass hatten sich alle gewünscht. Leider wurde nichts daraus. Nach 73 Zählern Rückstand nach dem 1. Durchgang und 86 nach dem 2. Paar wurden unsere Chancen immer geringer. Zwar spielten die Radebeuler am Ende nicht sehr stark, aber auch unser Marcel und David hatte mit den Tücken der Bahn zu kämpfen. Das notwendige Glück wollte sich einfach nicht einstellen und so mussten wir mit 5285 zu 5371 die Niederlage hinnehmen. Damit ist für uns Halbzeit der aktuellen Saison und wir stehen nach dem Aufstieg in die Verbandsliga mit 6 : 10 Punkten nun im unteren Mittelfeld der Tabelle. Unser Ziel Klassenerhalt haben wir uns fest vorgenommen und wollen in der 2. Halbserie ab 6.12. alles geben.

Beim Turnier der 2. Männer-MS am 1.11. in Hirschfelde wurde der 5. Platz und am

SG Medizin Großschweidnitz

15.11. auf der nagelneuen Bahn in Hagenwerder Platz 3 der 6 Mannschaften in der 2. Kreisliga belegt. Bester Medizinmann wurde hier Holger Weist mit 441 Holz vor Ralf Lass mit 431 Punkten. Bei der ersten Pokalrunde traten wir am 20.11. auswärts bei der 1. Senioren-Mannschaft des KV Beiersdorf an und gewannen dieses Spiel mit 2077 zu 1937 deutlich. Damit sind wir eine Runde weiter und müssen uns Anfang 2015 beim Oderwitzer KSV 2 beweisen. Viel Erfolg wünschen wir hier bei der 2. Mannschaft !

Durch einen guten 3. Platz beim Heimturnier am 15.11. erspielten sich unsere Frauen einen sehr guten 2. Tabellenplatz der sieben Mannschaften der Kreisliga. Hieran waren Anita Schwär (431), Ilona Reinhard (394), Dorit Rothe (371) und

Regina Hiller (365) beteiligt.

Unsere „Überflieger“ waren und sind aber diese Saison weiterhin die Seniorenmannschaft: Immer noch ungeschlagen nach Heimsiegen am 15.11. gegen den SC Riesa mit 2969 zu 2908 und am 22.11. gegen den schärfsten Konkurrenten KSV 51 Bennewitz mit 3013 zu 2864 Zählern führen sie die Tabelle mit 12 : 0 Punkten an. Tagesbester war diesmal Stephan Gross mit 544 Kegeln. Herzlichen Glückwunsch zu dieser starken Mannschaftsleistung in der 2. Verbandsliga - Das kann sich sehen lassen !



Heimspiel Senioren

Hier noch zusammengefasst die kommenden Heimspiele:

13.12. 13 – 18 Uhr

Verbandsliga

1. Männer VfB Eintracht Fraureuth

10.01. 13 – 18 Uhr

Verbandsliga

1. Männer SSV Turbine Dresden

17.01. 9 – 12 Uhr

2. Verbandsliga

Senioren SG Sachsen Leipzig

Sandro Kabisch

Weitere Info's gibt's unter

www.sgmedizingrossschweidnitz.de

und auf unserer neuen facebook-Seite SG Medizin Grossschweidnitz Abt. Kegeln

Seniorenverein

Unser Seniorennachmittag im Oktober war wie immer sehr interessant. Am 23.10. 2014 „entführte“ uns Herr Haase in die spanischen Pyrenäen. Die Bilder dieser imposanten Bergwelt waren sehr beeindruckend und begeisterten alle Zuschauer. Kleiner Wermutstropfen: wir werden diese schönen Berge wohl nicht in Natura erleben können.

Im November gibt es wie jeden Monat einen interessanten Nachmittag. Frau Singwitz bringt uns am 12.11.2014 um 14.00 Uhr Weihnachtskeramik zum Bemalen mit, was sicher wieder viel Spaß macht. Jeder kann seine kreativen Ideen sofort umsetzen und verwirklichen.

Gern freuen wir uns immer über Interessenten, die sich unsere Seniorennachmittage mal anschauen und vielleicht öfter teilnehmen wollen, obwohl sie nicht im Seniorenverein sind oder das Seniorenalter noch nicht erreicht haben.

Der Vorstand

Familienkegeln



Samstag,
27.12.2014
ab 12.00 Uhr
Kegelbahn Großschweidnitz

Wir laden alle Freunde des Kegelsports zu einem gemütlichen Kegelwettkampf ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Bitte Turnschuhe nicht vergessen!
(Siegerehrung Kinder ca. 17.00 Uhr)

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
Fotos: Gemeindeverwaltung, H.-H. Niese, SG Medizin
Satz & Gestaltung: WA Media-Light Löbau - Sharon Hille
Redaktion & Anzeigenannahme: WA ML - H.-H. Niese, R. Beil, Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz **Telefon:** (03585) 40 19 67, **E-Mail:** post@media-light-loebau.de
Auflagenhöhe: 600 Exemplare, **Erscheinungsweise:** monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler.
Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Abfallbehälter „winterfest“ befüllen

In den Wintermonaten besteht die Gefahr, dass der Abfall in den Bio- und Restabfallbehältern festfriert. Die Abfallbehälter können dadurch nicht vollständig entleert werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Feuchte Abfälle werden in Zeitungspapier eingewickelt.

Die Behälterwandungen legen Sie mit Häckselgut und Zeitungspapier aus.

Abfallbehälter stehen bei besonders eisigen Temperaturen hinter Hauswänden, Mauern oder in Garagen frostsicher. In jeden Fall ist der Abfall nicht in den Behälter einzustampfen.

Wenn die Möglichkeit besteht, stellen Sie die Abfallbehälter erst früh bis 06.00 Uhr am Leerungstag bereit. Im Zweifelsfall lösen Sie die angefrorenen Abfälle vorsichtig von den Innenseiten zum Beispiel mit einem Besenstiel.

Die festgefrorenen Behälter können aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachentsorgt werden. Die reibungslose Abfallentsorgung ist im strengen Winter erschwert.

Bitte räumen Sie die Zugänge und Zufahrten zu den Behältern frei.

Abfallkalender 2015 werden im Kreisgebiet verteilt

Die neuen Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden ab Mittwoch, den 10. Dezember in den Städten und Gemeinden des Landkreises Görlitz mit dem WochenKurier verteilt.

Der Abfallkalender enthält die aktuellen Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier sowie Pappe, den Gelben Sack/ die Gelbe Tonne und die Termine des Schadstoffmobils.

Im Innenteil sind zwei Doppelkarten enthalten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott. Die

Beantragung kann auch online unter www.abfall-eglz.de (Entsorgungsgebiet Löbau, Zittau, Görlitz) und www.negw.de (Entsorgungsgebiet ehem. NOL) erfolgen.

Neu ist, dass es zum 01.01.2015 im Kreisgebiet einen Entsorgerwechsel bei der Glaserfassung geben wird. Die Entleerung der Glascontainer erfolgt ab dem 01.01.2015 durch die Firma Bruno Halke & Sohn im gesamten Landkreis Görlitz. Für Fragen ist die Servicenummer 0800-0005774 eingerichtet.

Wer bis zum 15. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft unter 03588 261 716 oder der KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden, Büro Görlitz unter 03581 424211 einen Kalender nachfordern.

Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei, die Entsorgungstermine und weitere Informationen auf der Homepage www.kreis-goerlitz.de oder per Direktanruf unter <http://aw.landkreis.gr/>.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel: 03588/ 261-716
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Neue Glascontainer für den Landkreis Görlitz

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass es zum 01.01.2015 im Landkreis Görlitz einen Entsorgerwechsel bei der Glaserfassung geben wird.

Mit der Entleerung der Depotcontainer Glas ist ab dem 01.01.2015 die Firma Bruno Halke & Sohn aus Niesky beauftragt, die für die Entleerung im Rahmen der europaweiten Ausschreibung der Koordinierungsstelle der Systembetreiber,

verpflichtet worden ist.

Die jetzigen Depotcontainer Glas werden durch den bis zum 31.12.2014 zuständigen Entsorger ARGE Veolia-Gubisch c/o, Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co.KG in den ersten beiden Wochen des neuen Jahres 2015 eingeholt. Im Anschluss werden die Container von der Firma Bruno Halke & Sohn spätestens zwei Tage nach Abholung neu gestellt.

Bei den neuen Depotcontainern handelt es sich um Einzelkammercontainer mit Schalldämmung für jede Glassorte. In Gemeinden mit einer geringen Besiedlung werden Dreikammercontainer gestellt.

Bitte beachten Sie die an den Containern aufgedruckten Einwurfzeiten.

Die Einwurfzeiten regeln sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, werktags von 07.00 – 20.00 Uhr

Kein Einwurf an Sonn- und Feiertagen.

Bei Abweichungen in den Ortssatzungen finden Sie die geänderten Einwurfzeiten auf den Containern.

Haben Sie Fragen oder Anregungen rund um die Entsorgung von Altglas?

Die Servicenummer zur Betreuung der Glascontainer lautet 0800-0005774 und ist ebenfalls auf den Containern vermerkt.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel: 03588/ 261-707
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Bruno Halke & Sohn, Bautzener Straße 19, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 205295
E-Mail: spedition-halke@t-online.de

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –



Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für

Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2015 ist der 01.01.2015.

Die Meldebögen werden Ende Dezember

2014 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.

Sollten Sie bis Anfang 2015 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen

Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0,
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Kita Pfiffikus

Die Kinder und das Erzieher-Team der Kita „Pfiffikus“ möchten die letzten Tage des alten Jahres zum Anlass nehmen und Danke sagen.

Wir blicken auf ein Jahr zurück und stellen fest, dass die Kinder viele schöne und eindrucksvolle Erlebnisse hatten und dass es in unserer Kita viele neue Dinge zu bestaunen gibt.

Alles begann im Jahr mit der Vogelhochzeit und der großen Faschingsparty. Gemeinsam suchten die Kinder die Osterneester und waren ganz geduldig, als mit den Sommerferien der große Umbau in unserer Kita begann. Es hat sich gelohnt. Die mittlere Etage strahlt jetzt in neuem Glanz. Nach den Sommerferien konnten wir 11 Schulanfänger mit einem Zucker-tütenfest in die Schule verabschieden. Beim Herbstfest feierten wir gemeinsam mit den Eltern und für die Großeltern gab es als liebevolles Dankeschön einen Oma-Opa-Nachmittag mit Kaffee und Kuchen und einem kleinen Programm. Kurz vor dem ersten Advent konnten

dann auch alle beim traditionellen Weihnachtsmarkt die festlich geschmückte Kita besuchen.

Wir wollen auf diesem Wege „DANKE“ sagen. Danke dem Elternrat und der gesamten Elternschaft für die gute, vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit und die Unterstützung bei vielen kleinen Dingen des Kita – Alltags. Danke dem Bürgermeister Herrn Anders und den Mitgliedern des Gemeinderates, die, trotz knapper Finanzen, stets ein offenes Ohr für Anliegen und Probleme haben und den Mitarbeitern des Bauhofes für ihre Unterstützung bei verschiedenen Vorhaben. Wir danken der FFW Großschweidnitz für ihre Hilfe bei unserem Lampionumzug und dem Fachkrankenhaus



Großschweidnitz für die Bereitstellung des Saales.

Allen Eltern, Großeltern, Familien und Einwohnern von Großschweidnitz wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Die Kinder und das Team aus der Kita „Pfiffikus“



ASB-Schwesterndienstplan

Dürrhennersdorf, Schönbach, **Großschweidnitz**, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf
Funktelefon-Nr.: 01 62 / 25 20 678 und 01 60 / 35 22 771

Zeitraum	Schwester
13. Dezember 2014	Diana Falz
14. Dezember 2014	Petra Thomas
20. Dezember 2014	Petra Fitzel
21. Dezember 2014	Stefanie Lange
24. Dezember 2014	Stefanie Lange
25. Dezember 2014	Petra Fitzel
26. Dezember 2014	Katrin Sarnoch
27. Dezember 2014	Silvana Dietrich
28. Dezember 2014	Heike Bürger
31. Dezember 2014	Peggy Krause

Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

Sonntag, 14. Dezember	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 19. Dezember	10.15 Uhr	Kath. Gottesdienst
Mittwoch, 24. Dezember	17.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Heiligabend)
Freitag, 26. Dezember	10.15 Uhr	Gottesdienst (2. Weihnachtsfeiertag)
Mittwoch 31. Dezember	17.00 Uhr	Gottesdienst (Altjahresabend)
Sonntag 04. Januar	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl